

i) In Übereinstimmung mit deutschem Recht ist schließlich die Wiedergabe jedes Werkes für den privaten Gebrauch gestattet, sofern diese nicht in erwerbzmäßiger Absicht erfolgt, und ebenso kann jeder das Werk eines anderen als Material zu einem neuen und selbständigen Geisteswerk benutzen.

E. Übertragung des Urheberrechts.

Entsprechend der vom Reichsgericht anerkannten Zwecktheorie gilt auch für Norwegen der Grundsatz, daß der Erwerber des Rechts, ein Geisteswerk auf bestimmte Weise oder in einem bestimmten Verfahren zu veröffentlichen, das Recht in dem hierdurch begrenzten Umfange erwirbt.

Von einer eingehenden Normierung des Urheberpersönlichkeitsrechts, das von besonderer Wichtigkeit im Falle der Übertragung des Urheberrechts ist, hat das norwegische Gesetz — wie auch das jugoslawische Urheberrechtsgesetz — Abstand genommen. Es begnügt sich im wesentlichen mit der Bestimmung des § 9 U.G., die noch dahin ergänzt wird, daß, auch wenn der Urheber sein Einverständnis zu einer Abänderung des Werkes durch den Erwerber gegeben hat, es doch nötig ist, daß das abgeänderte Werk entweder nicht unter seinem Namen veröffentlicht wird, oder daß deutlich gemacht wird, daß die Abänderungen nicht vom Urheber stammen. Auch kann der Urheber lehtwillig über die künftige Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung seines Werkes verfügen.

Der Regierung obliegt die Kontrolle darüber, daß, sofern Geisteswerke von den Erben des Urhebers noch während der Schutzfrist in wesentlich veränderter Form veröffentlicht werden, deutlich angegeben wird, daß diese Änderungen nicht vom Urheber stammen. Darüber hinaus aber steht der Regierung auch ein Kontrollrecht bei Veränderungen von gemeinfreien Werken zu, »falls unter Berücksichtigung der Bedeutung des Werkes und der vorgenommenen Änderungen befürchtet werden muß, daß allgemeine Kulturinteressen hierdurch Schaden erleiden«. Diese Bestimmung ist eine andere Fassung des § 16 Abs. 3 des tschechoslowakischen Urheberrechtsgesetzes, für den die Verschandelung von Smetana's »Verkaufte Braut« bei einer Verfilmung äußerer Anlaß war. Die Bedenken, die Ernst Heymann (DZB. 1928, 278) gegen eine solche Bestimmung erhoben hat, treffen meines Erachtens das Richtige. Denn es ist eine Frage des Geschmacks, ob die Veränderungen des gemeinfreien Werkes eine Verschandelung bedeuten, während oft nur eine tiefgreifende Abänderung ein antiquiertes Werk dem Verständnis der Allgemeinheit nahe bringen kann.

Die schärfste Anerkennung des Rechts der Allgemeinheit am Werke ihres Volksgenossen liegt in der Bestimmung des § 16, wonach, wenn Rücksichten auf die Allgemeinheit es erforderlich machen, der König bestimmen kann, daß das Urheberrecht an einem Werke, dessen Schöpfer gestorben ist, durch Enteignung ganz oder teilweise auf den Staat übergehen soll, wenn das erforderlich ist, um das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Während in den beiden nächsten Kapiteln (Dauer des Rechts und Verletzung des Rechts und Verantwortlichkeit hierfür) keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen vorgenommen worden sind, bringt das nächste Kapitel

F. Sonderbestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Urheber und dem Erwerber seines Rechts

eine Kodifizierung des Verlagsrechts auf Grund der wenigen bisher erlassenen Bestimmungen und der Bräuche im norwegischen Verlagsbuchhandel.

a) Im Zweifel hat der Verleger nur das Recht auf eine Auflage, die 1 000 Exemplare, bei Tonkunstwerken 300, bei graphischen Werken 150 Exemplare nicht übersteigen darf. Das Eigentum an dem dem Druck zugrunde gelegten Exemplare verbleibt dem Urheber.

b) Der Verleger ist verpflichtet, für Verbreitung des Werkes zu sorgen, und er hat auf Verlangen des Urhebers diesem einmal im Jahre eine beglaubigte Mitteilung über die Höhe des Auflagenrestes zu machen.

c) Auch wenn der Verleger das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage hat, ist er hierzu, ausgenommen ausdrückliche Vereinbarung, nicht verpflichtet.

d) Der Urheber kann ein in Verlag gegebenes Werk in eine Gesamtausgabe aufnehmen, wenn seit Erscheinen des Werkes 20 Jahre verstrichen sind.

Im Entwurfe des Gesetzes fanden sich Bestimmungen über ein »droit de suite«, wonach (nach französisch-belgisch-tschechoslowakischem Muster) der Urheber von Werken der bildenden Kunst einen Anteil von dem Mehrwert haben soll, den diese aus öffentlicher Versteigerung erzielen. Dieser Rechtsgedanke hat jedoch — der gleiche Vorgang hat sich auch in Finnland abgespielt — in das Gesetz keine Aufnahme gefunden.

Ebenso ist eine Kodifizierung des Gedankens der *lex Herriot* (vgl. Hoffmann in G.R.U.R. 1928, 39) in Form eines Fonds zur Förderung des Geisteslebens abgelehnt worden. Nach dem Entwurf sollen alle Urheberrechte nach Ablauf von 50 Jahren auf den Staat übergehen, der sie dann, allerdings unter Berücksichtigung der allgemeinen Kulturinteressen, zum Besten dieses Fonds verwerten soll. Aber schon in der Kommissionsberatung ist man zu dem Ergebnis gekommen:

»So sympathisch auch der Gedanke einer Förderung der wirtschaftlichen Lage des Geisteslebens ist; er kann doch nicht die Bedenken überwinden, die dagegen bestehen, die anerkannte Regel, daß Geisteswerke nach Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei sind, anzutasten.«

Die weiteren Bestimmungen über die Sachverständigenkammer, Wirkungsbereich und Inkrafttreten des Gesetzes bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Die Sommerakademie der Buchhändlerverbände Kreis Norden und Hannover-Braunschweig in Hohnstorf vom 15. bis 22. Juni 1930.

Der Kreis Norden hat in diesem Jahre zum fünften Male seine Sommerakademie abgehalten, übrigens wieder, wie schon in den beiden letzten Jahren, in Verbindung mit dem Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig. Damit hat er den Jungbuchhändlern von neuem die Gelegenheit einer Freizeit geboten, die den Bedürfnissen ihres Berufes und ihren besonderen Interessen entspricht. Es lohnt sich wohl einmal, im Zusammenhang mit einem Bericht über die diesjährige Tagung auf die Ziele und Aufgaben einzugehen, die sich der Kreis Norden gerade für seine Sommerakademie gesteckt hat, welche Form er ihr gegeben und welche Erfahrungen er im Laufe der Zeit gemacht hat.

Die Krisen, die das ganze Wirtschaftsleben und mit ihm der Buchhandel in den letzten Jahren durchgemacht hat, führten naturgemäß auch im Buchhandel zu einer schärferen Betonung aller wirtschaftlichen Momente, denen gegenüber die kulturellen Aufgaben nicht in einer Weise, wie sie es verdienten, berücksichtigt werden konnten. Der Kreis Norden versuchte, durch seine Sommerakademie den notwendigen Ausgleich wieder herzustellen. Das Programm, das er entwarf, sollte von der Praxis aus zur Berufsbildung führen. Man wandte sich an die Persönlichkeit der jungen Leute und wollte sie in einer tieferen Weise für ihren Beruf interessieren, indem man ihnen zeigte, wie es über den Kleinram und Alltag der Arbeit hinaus noch andere Ziele gibt, für die sie sich einsetzen und von denen her sie neue Kraft und Arbeitsfreudigkeit für ihr Lebenswerk gewinnen können.

Die Teilnehmer kamen zum allergrößten Teil aus den Provinzstädten. So waren auf der Tagung in diesem Jahre 17 Jungbuchhändler und -händlerinnen (8 männliche und 9 weibliche, davon 10 aus dem Kreise Norden und 7 aus Hannover-Braunschweig) aus 11 Orten anwesend: aus Bremerhaven, Delmenhorst, Goslar, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Kappeln, Lüneburg, Niebüll, Schwerin und Stade. Ihnen stehen wohl dort, wenn auch oft in beschränktem Maße, Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dagegen haben sie kaum Gelegenheit, allgemeinere und persönliche Fragen ihres Berufes zu besprechen. Sie hungern teilweise nach geistigen Anregungen, wollen wenigstens Hinweise empfangen, Wege gewiesen wissen, auf denen sie selber weiter arbeiten können. Der Großstädter hat, wenn er nur sucht, Gelegenheiten genug, sich Anregungen zu holen und weiter zu bilden. Für die Kleinstädter ist aber in keiner Weise gesorgt. Hier kann tatsächlich die Sommerakademie eine große Lücke ausfüllen.